



14. März 2018

## Position zur ¼ Stunden Zeitgleichheit bei Eigenstrom

### § 61h Absatz 2 EEG

#### Position Kurzform

Im Rahmen des Erneuerbare-Energie-Gesetzes (EEG) ist für Strom, der von derselben Person oder demselben Unternehmen zeitgleich erzeugt und verbraucht wird, keine oder eine reduzierte EEG-Umlage zu zahlen (sog. Eigenerzeugungsprivileg). Die Zeitgleichheit ist ¼ h-scharf nachzuweisen. Diese Pflicht ist erstmalig im EEG 2014 geregelt und weitgehend unbekannt. Den ¼ h-Nachweis kann eine Vielzahl von Unternehmen nicht führen, da ihnen das hierfür notwendige Messkonzept fehlt. Sie können die von Dritten verbrauchten Mengen nicht vom eigenen Verbrauch abgrenzen. Gerade die messtechnische Abgrenzung von kleinsten Drittverbräuchen im Bagatellbereich ist technisch nicht oder nicht mit angemessenem Aufwand möglich. Somit droht vielen Eigenerzeugern – rückwirkend ab Inkrafttreten des EEG 2014 – eine 100%ige Belastung mit der EEG-Umlage. Massiv betroffen ist sowohl der Mittelstand als auch die Großindustrie.

#### Die Verbände regen deshalb an:

1. **Ersetzung des ¼ h-Nachweises durch einen Jahresnachweis zumindest für eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2019, die den Unternehmen die Errichtung eines ¼ h-Messkonzepts ermöglicht.**
2. **Innerhalb dieser Frist plausible Schätzung für die selbst verbrauchten Mengen.**
3. **Qualifizierung von Drittverbräuchen im Bagatellbereich als nicht abzugrenzender Selbstverbrauch der Eigenerzeuger.**

#### Worum geht es?

Eigenstrom aus alten Eigenerzeugungsanlagen ist von der EEG-Umlage befreit und aus neuen Eigenversorgungsanlagen nur mit einer reduzierten EEG-Umlage belastet (§ 61c und d EEG). Beides gilt allerdings nur für Strom, den der Betreiber der Stromerzeugungsanlage als Letztverbraucher in derselben 1/4 h sowohl erzeugt als auch selbst verbraucht (§ 61h Abs. 2 EEG). Diese ¼ h-Zeitgleichheit hat der Eigenerzeuger nachzuweisen. Hierzu muss er grds. die eigenen Verbräuche von den Verbräuchen Dritter mit einem Messkonzept über sog.

## VEA - Bundesverband der Energie-Abnehmer e.V.

#### Energiepolitische Vertretung Berlin

RAin Eva Schreiner  
Telefon: 0511 9848-113  
Telefax: 0511 9848-188  
E-Mail: [eschreiner@vea.de](mailto:eschreiner@vea.de)

#### Hauptgeschäftsstelle

Zeißstraße 72  
30519 Hannover  
Telefon: 0511 9848-0  
Telefax: 0511 9848-288  
E-Mail: [info@vea.de](mailto:info@vea.de) • Internet: [www.vea.de](http://www.vea.de)

#### Geschäftsführung

Hauptgeschäftsführer Dr. Volker Stuke  
Geschäftsführer Christian Otto  
St-Nr. 25/206/30250  
UST-ID-Nr. DE 115 666 449

Lastgangzähler abgrenzen. Gelingt ihm der Nachweis nicht, sind seine selbst erzeugten Strommengen mit der vollen EEG-Umlage belastet.

### **Derzeitiger Stand in den Unternehmen:**

Die Verbände beraten ihre Mitgliedsunternehmen intensiv im Bereich der Eigenerzeugung. Dabei zeigt sich, dass sehr viele Eigenerzeuger den ¼ h-Nachweis noch nicht führen können. Das hat mehrere Gründe:

- Der Mehrheit der Eigenerzeuger ist noch nicht bekannt, dass der ¼ h-Nachweis mit dem EEG 2014 als Voraussetzung der Eigenversorgung eingeführt wurde. Dies gilt insbesondere für die Unternehmen, die die Anlage schon weit vor Inkrafttreten des EEG 2014 in Betrieb genommen haben. Sie rechnen nicht damit, dass sich die gesetzlichen Anforderungen an die Eigenerzeugung nach der Anlagenerrichtung verschärfen.
- Die technischen Anforderungen an ein geeignetes Messkonzept sind sehr hoch. Es müssen alle Dritten erkannt, deren Verbräuche mit Lastgangzählern erfasst und die Messergebnisse ¼ h-scharf aufbereitet werden.
- Bei der Bestimmung der Dritten bestehen große rechtliche Unsicherheiten.
- Dritte Kleinstverbräuche lassen sich häufig gar nicht und nur mit unangemessenem Aufwand per Lastgangzähler abgrenzen.

### **Was droht den Unternehmen?**

Den Unternehmen droht, dass sie für die gesamte eigenerzeugte Strommenge – zumindest ab Geltung des EEG 2014 – die volle EEG-Umlage (nach-)zahlen müssen. Dabei können auch Kleinstmengen, die die Unternehmen an Dritte geliefert haben, im Worst Case dazu führen, dass die gesamte Eigenstrommenge belastet wird (Infizierung).

### **Zu den Lösungsvorschlägen:**

- 1. Ersetzung des ¼ h-Nachweises durch einen Jahresnachweis zumindest für eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2019, die den Unternehmen die Errichtung eines ¼ h-Messkonzepts ermöglicht.**
- 2. Innerhalb dieser Frist plausible Schätzung für die selbst verbrauchten Mengen.**
- 3. Qualifizierung von Drittverbräuchen im Bagatellbereich als nicht abzugrenzender Selbstverbrauch der Eigenerzeuger.**

Die Umsetzung der vorstehenden Lösungsvorschläge würde den Unternehmen den erforderlichen Nachweis dafür erleichtern, dass sie den selbst erzeugten Strom auch selbst verbraucht haben. Hiermit würden sie vor teilweise existenzbedrohenden (Nach-)Zahlungen von der EEG-Umlage bewahrt.

Die Regelungen zu 1. und 2. würden den Unternehmen die erforderliche Zeit geben, sich über die bestehenden Nachweispflichten zu informieren, Dritte an ihren Standorten ausfindig zu machen und geeignete Messkonzepte zu errichten, mit denen sie ab dem 1. Januar 2020 die aktuell geltenden strengen ¼ h-Nachweispflichten erfüllen könnten.

Die Regelung zu 3. würde eine technisch häufig nicht umsetzbare und unangemessene Abgrenzung von Drittverbräuchen in Bagatellbereichen dauerhaft verhindern.

Die Vorschläge sind in parallelen Bereichen bereits vorzufinden: So genügt für die Eigenerzeugung in Kuppelgaskraftwerken der Jahresnachweis (§ 104 Abs. 2 EEG). Im Stromsteuerrecht, z. B. für die darin geregelten Privilegierungen zugunsten des produzierenden Gewerbes, sind plausible Schätzungen zulässig, sofern eine genaue Ermittlung der Mengen nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist (§ 17b Abs. 5 StromStV). Das BAFA ordnet Drittverbräuche im Bagatellbereich bei der Antragstellung im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung (§§ 63 ff. EEG) dem antragstellenden Unternehmen zu. Diese Erleichterung hat das BAFA in seinem Merkblatt „Stromzähler“ veröffentlicht.

## **Repräsentative Unternehmensbeispiele**

### **Krankenhaus als Beispiel für die Notwendigkeit einer Übergangsfrist**

Auf dem Gelände eines Krankenhauses werden von dem Krankenhaus eine oder mehrere Erzeugungsanlagen zur Eigenversorgung betrieben. Der absolute Großteil der erzeugten Strommenge wird von dem Krankenhaus selbst verbraucht. Es sind dritte stromverbrauchende Letztverbraucher wie etwa Mobilfunkmasten, Kiosk, Kantine, Schwesternwohnheim, Physiopraxis, Krankenhausfriseur oder Labore vorhanden. Der Gesamtverbrauch dieser Dritten beträgt regelmäßig zwischen 1 und 5 Prozent des Gesamtverbrauchs des Krankenhauses.

Eine Messung der jeweiligen Strommengen erfolgte in der Vergangenheit allenfalls über Summenzähler. Der ¼ h-Nachweis lässt sich hiermit nicht führen. Die gesamte selbst erzeugte Strommenge ist deshalb mit der vollen EEG-Umlage belastet. Dem Krankenhaus drohen hohe Nachzahlungen.

### **Versicherungsunternehmen als Beispiel für die Notwendigkeit einer Bagatellgrenze**

Ein Versicherungsunternehmen betreibt eine Eigenerzeugungsanlage. Der Strom wird ganz überwiegend von dem Versicherungsunternehmen selbst verbraucht. In dem Versicherungsgebäude gibt es Großraumbüros. Diese werden gemeinsam von eigenen Mitarbeitern und von einigen Mitarbeitern dritter Firmen genutzt. Die Stromverbräuche der eigenen Mitarbeiter und der dritten Mitarbeiter lassen sich technisch kaum oder jedenfalls nur mit einem unvertretbaren und unverhältnismäßigen Aufwand voneinander (¼ h-scharf) abgrenzen. Derzeit besteht das Risiko, dass der gesamte eigenerzeugte Strom aufgrund dieser fehlenden Abgrenzung mit der EEG-Umlage belastet wird.